

003 K 039/22



AMTSGERICHT ERKELENZ

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 05.04.2024, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Erkelenz, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz, 1.Etage,
Saal 1.02

die im Grundbuch von Erkelenz 636 eingetragenen, gemeinsam mit einem
Reihenmittelhaus überbauten Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

BV 1: Gemarkung Erkelenz, Flur 45, Flurstück 337,
Gebäudefläche, Im Pangel 8, groß: 0,01 a

BV 2: Gemarkung Erkelenz, Flur 45, Flurstück 93,
Hof- und Gebäudefläche, Pangelstraße 8, groß. 0,62 a

versteigert werden.

Beschreibung: Ein sich über beide Grundstücke erstreckendes Reihenmittelhaus,
straßenseitig 3 Vollgeschosse, teilunterkellert, rückseitig 2-geschossiger Anbau.
Baujahr ca. 1850, Wiederaufbau 1950, umfangreiche Sanierung 2000. Wohnfläche
ca. 99 qm. Nicht genehmigte bzw. genehmigungsfähige Anbauten, woraus sich für

Erwerber evtl. Rückbau- bzw. Umbauaufwand ergeben kann, einige Mängel und Schäden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf € 400,00 für das Grundstück BV 1 und € 152.500,00 für das Grundstück BV 2 sowie € 153.100,00 für beide Grundstücke gemeinsam festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Erkelenz, 05.02.2024